

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN**  
**FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG**  
**FLEISCHHYGIENERECHTLICHER VORSCHRIFTEN**  
**(Fleischhygiene-Gebührensatzung – FIHGS)**

Vom 16.07.2003

Bekanntgemacht: 07. August 2003 (ABl. Nr. 13/2003)

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-G), geändert durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 15.07.2003 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften:

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für:
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung und sonstiger gesetzlicher oder von der zuständigen Behörde angeordneter Untersuchungen;
  - b) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die in Absatz 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus den §§ 2 bis 6 dieser Satzung.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

## § 2

### **Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 b der Richtlinie Nr. 85/73/EWG nach dem Aufwand je Tier.
- (2) Werden mehr als drei Tiere in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang an einem Tag geschlachtet, ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Ziffer 1.1 Spalte 1 um 18 % je Tier.
- (3) In den Fällen, in denen
  - a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr, Samstags bis 15.00 Uhr) geschlachtet werden, oder
  - b) für den Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden,

erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

## § 3

### **Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen**

Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlich bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach § 6 Ziffer 1.1 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge entsprechend § 2 Abs. 3 erhoben.

## § 4

### **Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen**

- (1) Für Rückstandsuntersuchungen (RU) nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 Euro pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die

Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (§ 6 Ziffer 1.1 Spalte 2).

- (2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge nach § 6 Ziffer 1.1 Spalte 2 und Ziffer 1.2 erhoben.

## § 5

### **Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach § 6 Ziffer 2 erhoben.
- (2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge nach § 6 Ziffer 1.1 Spalte 2 und Ziffer 1.3 erhoben.
- (3) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach § 6 Ziffer 3.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

## § 6

**Schlachtung in gewerblichen Betrieben, Hausschlachtung**

Die Gebühren für Schlachtungen in gewerblichen Betrieben mit nicht regelmäßiger täglicher Schlachtung im vorangegangenen Kalenderjahr und für Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden entsprechend der nachstehenden Tabelle erhoben.

## 1. Amtliche Untersuchungen

## 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Hygieneüberwachung

	Tierarten	Spalte 1 Grundgebühr Hausschlachtung	Spalte 2 Zuschlag für Sonderuntersuchung
1.1.1	Rinder und Kälber	19,72	11,00
1.1.2	Schweine und Ferkel	16,23	11,00
1.1.3	Einhufer	25,46	11,00
1.1.4	Schafe und Ziegen	9,60	11,00
1.1.5	Andere Paarhufer	19,72	11,00
1.1.6	Hauskaninchen	3,21	11,00
1.1.7	Wildkaninchen u. Hasen	3,21	11,00
1.1.8	Haarwild: - Wildwiederkäuer	8,09	11,00

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in Euro je Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung (RU oder sonstige Untersuchung) zusätzlich erhoben wird.

## 1.2 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts

- Hemmstoffe	17,91	Euro/Untersuchung
- sonstige Rückstandsuntersuchung	100,00	Euro/Untersuchung

## 1.3 Sonstige Untersuchung im Sinne der

Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	7,91	Euro/Untersuchung
---------------------------------	------	-------------------

## 2. Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung

5,00	Euro/Untersuchung
------	-------------------

## 3. BSE-Schnelltest

3.1 Probeentnahme	17,50	Euro/Untersuchung
-------------------	-------	-------------------

3.2 Untersuchung	Kosten nach § 5 Abs. 4
------------------	------------------------

**§ 7****Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8****Entstehen des Kostenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

**§ 9****Verweisung auf Rechtsvorschriften**

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.